Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

ArL Braunschweig
Bohlweg 38, 38100 Braunschweig
Az.: 4.1.1 – 611 GF 295 – 02/II

Braunschweig, den 17.04.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Vorstandswahl im

Flurbereinigungsverfahren A39-Knesebeck-Hagen, Landkreis Gifhorn 295

Im Flurbereinigungsverfahren A39-Knesebeck-Hagen, Landkreis Gifhorn 295, wird hiermit eine Teilnehmerversammlung am

Donnerstag, den 16.05.2019,

um 17:00 Uhr,

im Hotel Nöhre,

Bahnhofstraße 2, 29378 Wittingen

anberaumt.

Tagesordnung: **Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A39-Knesebeck-Hagen sowie der stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).**

Zu diesem Termin werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens A39-Knesebeck-Hagen eingeladen. Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die im Einleitungsbeschluss vom 13.12.2018 aufgeführt sind; Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft besteht aus mehreren Mitgliedern. Nach § 21 Abs.1 Satz 1 FlurbG bestimmt die Zahl der Mitglieder die Flurbereinigungsbehörde.

Es ist vorgesehen, am Wahltermin die Zahl auf fünf Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Zusätzlich ist zu jedem Mitglied nach § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestimmen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Wählbarkeit ist nicht auf den Kreis der Teilnehmer beschränkt, d. h. es können auch Personen gewählt werden, die nicht am Flurbereinigungsverfahren beteiligt sind. Personen, die am Wahltermin nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche und unterschriebene Einverständniserklärung von ihnen vorliegt, dass sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von den am Wahltermin anwesenden Teilnehmern gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Bestehen bei einem zum Wahltermin erscheinenden Teilnehmer Zweifel an seiner Wahlberechtigung, so muss dieser auf Verlangen eine Befugnis nachweisen (z.B. durch Vorlage des Grundbuchauszuges in Verbindung mit dem Personalausweis)

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Einen Vordruck zur Vollmacht finden Sie unter:

https://arl-bs.niedersachsen.de/startseite/foerderung_projekte/ile/flurbereinigung/flurbereinigung-127136.html.

Ein Nachreichen der Vollmacht ist nicht zulässig. Zu beachten ist, dass nach § 21 Abs. 3 Satz 2 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, sollten daher eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - nach den Vorschriften des FlurbG von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern und Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder macht er nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch, können nachträgliche Einwendungen gegen gefasste Beschlüsse nicht mehr vorgebracht werden.

gez.
(Müller) -S-